

# Verbandsordnung 2019 (VO)

des

# Gemeindeverbandes Grosshöchstetten

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- oder Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	2
ALLGEMEINES	
VERBANDSGEMEINDEN	
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	
VERBANDSRAT	
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	
KOMMISSIONEN	
PERSONAL	
SEKRETARIAT	
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE	ç
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	10
PETITION	10
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	10
ALLGEMEINES	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	15
FINANZIELLES, HAFTUNG	16
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

## Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz Art. 1 Unter dem Namen Gemeindeverband Grosshöchstetten, hienach

"Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kanto-

nalen Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Grosshöchstetten.

<sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.

Zweck Art. 2 Dem Verband obliegt das Bestattungswesen.

Mitgliedschaft

Art. 3 <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bowil, Grosshöchstetten inkl. Ortsteil Schlosswil, Mirchel, Oberthal, Oberhünigen und Zäziwil.

<sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

<sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Information

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

<sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan jährlich zur Kenntnisnahme zu.

Form der Mitteilungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

<sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## **Organisation**

#### **Allgemeines**

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

#### Verbandsgemeinden

Befugnisse

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

Verfahren

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

#### Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

#### Weisungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

# Einberufung und Einladung

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

<sup>2</sup> Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).

#### Beschlussfähigkeit

**Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

# Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 1 Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) zwei Stimmen, wenn sie 300 oder weniger Einwohner zählen,
- b) drei Stimmen, wenn sie 301 bis 1000 Einwohner zählen,
- c) vier Stimmen, wenn sie 1001 bis 2000 Einwohner zählen,
- d) fünf Stimmen, wenn sie 2001 und mehr Einwohner zählen.

<sup>2</sup> Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl wird nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Definition im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

# Zuständigkeiten 1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

#### 2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8
   Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 75'000.-- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 250'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Sachanlagen Grundstücke und Gebäude
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

# Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

# Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

**Art. 18** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

# b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

#### c) Sorgfaltspflicht

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

#### Verbandsrat

#### Zusammensetzung

**Art. 21** Der Verbandsrat setzt sich aus den Präsidenten der Gemeinderäte aus den Verbandsgemeinden zusammen und konstituiert sich selber.

#### Beschlussfähigkeit

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

#### Zuständigkeiten

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

- a) Die Organisation des Verbandsrates
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Unterschriftsberechtigung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebunden Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

#### Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz Art. 24 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei

Mitgliedern. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die

Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz ge-

mäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstat-

tung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

#### Kommissionen

Ständige Kommissionen Art. 25 <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl

werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation

und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete

Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

#### Personal

Personalreglement Art. 27 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des

Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in ei-

nem Reglement.

#### Sekretariat

Stellung Art. 28 Der Sekretär des Verbandsrates, der Kommissionen und weite-

rer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen bera-

tende Stimme und Antragsrecht.

#### Politische Rechte

#### Initiative

Initiative Art. 29 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Ge-

schäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden

oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 30 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung Art. 30 <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat

schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit Art. 31 <sup>1</sup> Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist Art. 32 Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten.
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehung durch die Abgeordnetenversammlung **Art. 33** <sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

### Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz Art. 34 <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Ge-

meinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 250'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum

ergreifen.

Referendumsfrist <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung Art. 35 <sup>1</sup> Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 34 Abs. 1 im amtli-

chen Anzeiger einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

a) den Beschluss

b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit

c) die Referendumsfrist

d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften

e) die Einreichungsstelle

f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist Art. 36 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Ver-

bandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

#### Petition

Petition Art. 37 <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu

richten.

 $^{2}$  Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen

und zu beantworten.

## Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

#### Allgemeines

Traktanden Art. 38 <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Ge-

schäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine

nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

#### Rügepflicht

**Art. 39** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

#### Stimmkarten

**Art. 40** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

#### Eröffnung

#### Art. 41 Der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt.
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

**Art. 42** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

#### Abstimmungen

#### Allgemeines

#### Art. 45 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

#### Abstimmungsverfahren

**Art. 46** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 47) ermitteln.

# Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 47** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### Schlussabstimmung

**Art. 48** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

#### Form

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Stimmengleichheit

Art. 50 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### Konsultativabstimmung

**Art. 51** <sup>1</sup> Der Verbandsrat kann die Abgeordnetenversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45 ff).

#### Wahlen

#### Wählbarkeit

#### Art. 52 Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Verbandsrat die Präsidenten aus den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

#### Unvereinbarkeit

**Art. 53** <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

- <sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- <sup>3</sup> Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- <sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

#### Verwandtenausschluss

**Art. 54** Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### Amtsdauer

**Art. 55** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und richtet sich nach der Sitzgemeinde.

#### Wahlverfahren

#### Art. 56

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- h) Die Stimmenzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

#### Ungültiger Wahlgang

**Art. 57** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### Ungültige Zettel

**Art. 58** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

#### Ungültige Namen

Art. 59 <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

#### Ermittlung

**Art. 60** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

#### Zweiter Wahlgang

**Art. 61** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

#### Minderheitenschutz

**Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindesgesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 63** Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

## Öffentlichkeit, Protokolle

#### Abgeordnetenversammlung

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

# Verbandsrat und Kommissionen

**Art. 65** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### Protokollführung

**Art.** 66 <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

#### Ausstand

**Art. 67** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

# Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

**Art. 68** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines Art. 69 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den

Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung **Art. 70** Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Definition im Gesetz über

ostenverteilung den Finanz- und Lastenausgleich.

**Art. 71** <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art.70) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 73 Abs. 3.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Haftung

**Art. 72** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 73 <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die für die Genehmigung der Verbandsordnung zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 74 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch

die zuständige kantonale Stelle auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt die Verbandsordnung vom 01. Januar 2005 auf.

<sup>3</sup> Ebenfalls vorbehalten bleibt die Zustimmung der Verbandsgemeinden

zur Aenderung des Verbandszwecks (Art. 2).

Die Abgeordnetenversammlung vom 31. Oktober 2019 nahm dieses Reglement an.

#### NAMENS DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Bernhard Zürcher sig. Regula Leuenberger

## **Zustimmung Verbandsgemeinden**

Sämtliche Verbandsgemeinden haben der Aenderung des Verbandszwecks (Art. 2) zugestimmt.

- Gemeinde Bowil : Beschluss Gemeinderat vom 14. Januar 2020
- Gemeinde Grosshöchstetten: Beschluss Gemeinderat vom 15. Oktober 2019
- Gemeinde Mirchel: Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. September 2020
- Gemeinde Oberhünigen: Beschluss Gemeinderat vom 06. Februar 2020
- Gemeinde Oberthal: Beschluss Gemeinderat vom 24. Januar 2020
- Gemeinde Zäziwil: Beschluss Gemeinderat vom 19. Februar 2020

## Genehmigung

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am 02. Juli 2021.

## Inkraftsetzung

Die Rechtsetzung der Verbandsordnung per 01. Januar 2020 wurde in Anwendung von Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 29. Juli 2021 publiziert.

# Anhang I

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen gemäss Art. 25 Abs. 1.